

# Statuten TrainExpo.ch

Stand 23.5.2020

## Inhalt

1. Name, Sitz und Dauer des Vereins .....	1
2. Zweck des Vereins .....	1
3. Mittel und Verbindlichkeiten .....	1
4. Mitgliedschaft .....	1
5. Organe des Vereins.....	2
6. Mitgliederversammlung .....	2
7. Vorstand.....	3
8. Revisoren.....	3
9. Anhänge zu den Statuten (Reglemente).....	3
10. Auflösung des Vereins .....	3
11. Statutengenehmigung bzw. -änderungen .....	4
12. Genehmigung.....	4

### 1. Name, Sitz und Dauer des Vereins

- 1.1. Unter dem **Namen** «TrainExpo.ch» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von ZGB Artikel 60ff.
- 1.2. Der Verein wurde am **23. Mai 2020 gegründet**, besteht auf unbeschränkte Zeit und hat seinen **Sitz** in CH-8903 Birmensdorf ZH.

### 2. Zweck des Vereins

- 2.1. **Der Verein bezweckt die Durchführung von Modelleisenbahnausstellungen** (in der Folge: Ausstellungen) in allen Spurweiten, primär in Birmensdorf ZH, aber auch an anderen Orten.

### 3. Mittel und Verbindlichkeiten

- 3.1. **Der Verein finanziert seine Verpflichtungen aus**
  - Mitgliederbeiträgen
  - Erlös aus Ausstellungen
  - Erlös aus Konsumations-Verkauf an Ausstellungen
  - Spenden, Vergabungen, Zuwendungen
  - Werbeeinnahmen (z.B. Inserate) und Sponsorbeiträgen
- 3.2. Die **Mitgliederbeiträge** werden an der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
- 3.3. Für die **Verbindlichkeiten** des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe des Vereins ist ausgeschlossen.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Die **Aufnahme** neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung.
- 4.2. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Abgewiesene Gesuchsteller haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

- 4.3. Der **Eintritt** in den Verein erfolgt auf den 1. eines Monats. Jedes Mitglied anerkennt bei seinem Eintritt in den Verein die Statuten sowie die dazugehörigen Reglemente und nennt eine gültige Email-Adresse für die Kommunikation.
- 4.4. **Austritte** sind – ausser im Todesfall - nur auf Ende eines Vereinsjahres (Kalenderjahr) möglich. Für das laufende Jahr ist der Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.5. Die **Mitgliederbeiträge** sind jeweils bis Ende Juni zu bezahlen.
- 4.6. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, per sofort aus dem Verein auszuschliessen.
- 4.7. Der Vorstand schliesst Mitglieder aus, die trotz zweimaliger Mahnung die geschuldeten Mitgliederbeiträge nicht bezahlen.
- 4.8. **Als Mitglieder gelten:**
  - Aktivmitglieder
  - Gönnermitglieder
- 4.9. **Aktivmitglieder** sind natürliche Personen, welche im Organisationskomitee mitarbeiten. Sie fördern durch aktive Mitarbeit den Vereinszweck. An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme.
- 4.10. Natürliche und juristische Personen sowie Vereine unterstützen als **Gönnermitglieder** den Verein finanziell. Sie können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

## 5. Organe des Vereins

- 5.1. **Die Organe des Vereins sind**
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

## 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung (Vereinsversammlung)** findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Versammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden.
- 6.2. **Ausserordentliche Mitgliederversammlungen** werden durch den Vorstand einberufen, so oft dieser es als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel aller Aktivmitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Versammlungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden.
- 6.3. Die **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:
  - Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Décharge-Erteilung an Vorstand
  - Wahl des Präsidenten und des Kassiers sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Wahl eines Revisors (alternierend)
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung von Statutenänderungen
  - Genehmigung von Reglementen
  - Genehmigung des Jahresprogrammes
  - Genehmigung des Budgets
  - Beschlussfassung über das Eintreten auf nicht angekündigte Traktanden mit Zweidrittels-

- mehrheit (für die anschliessende Abstimmung genügt i.d.R. das einfache Mehr)  
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe auch Artikel 10)
- 6.4. **Beschlüsse und Wahlen** erfolgen i.d.R. mit dem einfachen Mehr der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 6.5. **Anträge** der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher dem Präsidenten einzureichen.

## 7. Vorstand

- 7.1. Der **Vorstand besteht aus drei oder mehr Personen**.
- 7.2. Die **Mitgliederversammlung** wählt zu Beginn der geraden Kalenderjahre den Präsidenten und den Kassier sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Wiederwahlen sind zulässig.
- 7.3. **Die Vorstandsmitglieder besetzen mindestens folgende Ressorts:**
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
- 7.4. Der Vorstand behandelt die **Aufgaben des Vereins**, welche nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegt insbesondere das Projektcontrolling. Abstimmungen innerhalb des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.
- 7.5. Für **Verbindlichkeiten finanzieller Art** zeichnen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.
- 7.6. Der Vorstand bestimmt das **Organisationskomitee (OK)** und überträgt ihm aufgrund eines Businessplanes Finanzkompetenzen.
- 7.7. Der Vorstand legt jeweils der Mitgliederversammlung die **Abrechnung über das vergangene Kalenderjahr vor (Jahresrechnung)**, welche durch die Revisoren kontrolliert wird.
- 7.8. Der Vorstand stellt die **Kommunikation** zu den Mitgliedern per E-Mail sicher.

## 8. Revisoren

- 8.1. Die **Mitgliederversammlung** wählt alternierend jährlich einen der beiden Rechnungsrevisoren.
- 8.2. Die Revisoren kontrollieren die **Jahresrechnung**.
- 8.3. Die Revisoren beurteilen im Hinblick auf die Mitgliederversammlung die **finanzielle Lage des Vereins** und erstellen bei Bedarf Finanzpläne.

## 9. Anhänge zu den Statuten (Reglemente)

- 9.1. Reglemente sind ein integrierender Bestandteil der Statuten. Für Reglementsersasse und-änderungen gelten die Bestimmungen zu den Statuten (vgl. Artikel 11).
- 9.2. Bei der Vereinsgründung bestehen keine Reglemente.

## 10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Zur **Auflösung** des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an einer ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern nötig.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, beschliesst über die Verwendung von Vermögen und Inventar und bestimmt die Personen, die die Liquidation durchführen.

10.3. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**11. Statutengenehmigung bzw. -änderungen**

11.1. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Zweidrittelsmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder über **Genehmigung bzw. Änderungen der Statuten**.

**12. Genehmigung**

12.1. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23.5.2020 genehmigt; sie sind somit in Kraft getreten.

Videokonferenz (wegen Corona-Virus), 23.5.2020

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. Felix Fuchs

sig. Hansruedi Obrist